

Satzung des Vereins Tango Bohemio

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tango Bohemio.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und der Tanzkultur des Weltkulturerbes Tango in all seinen Variationen in Praxis und Theorie. Der Zweck wird durch die Ausrichtung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten, sowie Tanz-, Kunst-, Musik- und Kulturveranstaltungen umgesetzt.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Bielefeld e.V. und im Westfälischen Turnerbund e.V. an.
3. Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleiben Ansprüche, die Vereinsmitgliedern aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Vertrages – insbesondere eines Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrages – zustehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Gesamtvorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) und nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - (a) aktiven Mitgliedern,
 - (b) passiven Mitgliedern und

- (c) Ehrenmitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an den Lehr- und Übungsangeboten des Vereins berechtigt.
- 3. Passive Mitglieder fördern den Verein oder Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachleistungen. Sie nutzen die Lehr- und Übungsangebote des Vereins nicht.
- 4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Tango insbesondere innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung),
 - (b) durch schriftliche Kündigung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres, oder
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- (a) trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder
 - (b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesem Fall hat der Gesamtvorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlusssentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge zu.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 1. Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.
- 2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der geschäftsführende Vorstand und
- (c) der Gesamtvorstand.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung postalisch oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Anträge auf Satzungsänderung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Gesamtvorstand eingegangen sein, um zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - (b) Bericht des Gesamtvorstandes und Kassenbericht,
 - (c) Bericht der Kassenprüfer,
 - (d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (e) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - (f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der für sie geltenden Vertretungsregeln aus.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Umwandlung des Vereins bzw. über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln ist nur auf Antrag möglich.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden; der Gesamtvorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
12. Formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist der Vorstand gemäß § 26 BGB und besteht aus
 - (a) dem ersten Vorsitzenden,
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden und
 - (c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er ist für die außenwirksame Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zuständig.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - (b) der künstlerischen Leitung/dem Lehrvorsitz,
 - (c) dem Medienbeauftragten und
 - (d) bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung und
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Haftung

Für die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern sind die Regelungen in §§ 31a und 31b BGB in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

§ 15 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Umwandlung des Vereins

1. Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
4. Bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Bielefeld e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsports gemeinnützig verwendet werden darf.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Umwandlung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Schlussbestimmung

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.